Schulzahnpflege

Mehrmals jährlich werden alle Klassen während den Unterrichtszeiten durch eine Schulzahnpflegeinstruktorin besucht und unterrichtet in Grundkenntnissen der Mund- und Zahngesundheit, Ernährung sowie Zahnputztechniken und lernen, Eigenverantwortung zu übernehmen, und die Zähne richtig zu pflegen.

Jede Schülerin, jeder Schüler hat zudem bis zur Erfüllung der ordentlichen Schulpflicht das Recht, einmal jährlich, anlässlich einer Reihenuntersuchung, die Zähne bei einem Schulzahnarzt kontrollieren zu lassen. Die Kosten für die jährliche Untersuchung beim Schulzahnarzt (nicht bei einem Privatzahnarzt) werden von der Gemeinde übernommen.

Alle weiteren Behandlungen müssen durch die Eltern bezahlt werden. Für eine Kostenbeteiligung beachten Sie bitte das Schulzahnpflege-Reglement.

Schulzahnärztinnen, Schulzahnärzte der Schule Gerlafingen

Zahnarzt	Adresse	Telefonnummer
Herr Dr. med. dent. Gilles. Ducaud	St. Urbangasse 23, 4500 Solothurn	032 625 79 79
Herr Dr. med. dent. Peter Keller	Bielstrasse 3, 4500 Solothurn	032 622 11 10
Frau Dr. med. dent. Petra Maurer-Lupinc	Mühlegasse 4, 4563 Gerlafingen	032 675 69 68
Frau Dr. med. dent. Sibylle Peter Thomann Herr Dr. med. dent. Hugo Thomann	Bielstrasse 15, 4500 Solothurn	032 622 14 93
Herr Dr. med. dent. Daniel Probst	Hauptstrasse 18, 4552 Derendingen	032 682 20 37
Herr Dr. med. dent. Oliver Sginca	Werkhofstrasse 47, 4500 Solothurn	032 622 64 94
Herr Dr. med. dent. Urs Schild	Westbahnhofstrasse 1, 4500 Solothurn	032 622 13 52
Herr Dr. med. dent. Georg Stepanek	Hauptstrasse 25, 4552 Derendingen	032 682 50 60
Herr Dr. med. dent. Sven Witmer	Niklaus-Konradstr. 19, 4500 Solothurn	032 622 29 78
Herr Dr. med. dent. Renzo Wolf	Haltenstrasse 23, 4566 Kriegstetten	032 675 14 14

Schulzahnpflegeinstruktorin: Frau Caroline Jaeggi-Müller

16. September 2022

Schulzahnpflege-Reglement der Einwohnergemeinde Gerlafingen

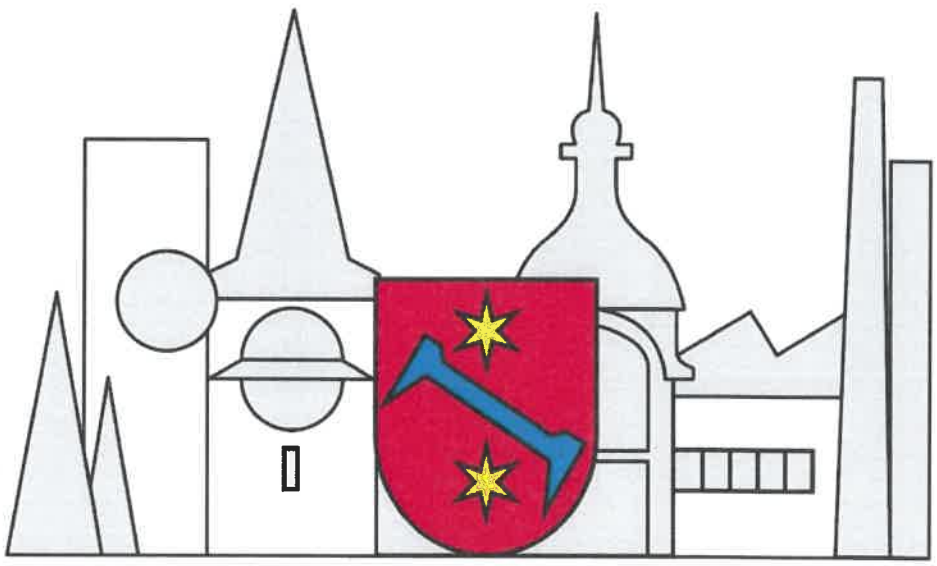

Inhalt

1 Allgemeines 3
2 Organisation und Aufsicht 3
3 Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen 4
4 Privatschulen 6
5 Finanzielles 6
6 Schlussbestimmungen 7
7 Änderungsindex 8
Anhang I 9

Die Gemeindeversammlung Gerlafingen

gestützt auf

§ 48 Abs. 2 Bst. c) des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), das Gemeindegesetz (§ 56 Abs. 1 Bst. a) sowie die Gemeindeordnung vom 19. Dezember 2018

beschliesst:

1 Allgemeines

§ 1 Zweck

Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, die Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren sowie die Lehrpersonen unterstützen sie dabei.
Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:

a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung,
b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,
c) jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen,
d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). Für die ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen sind die Schulzahnärztinnen oder die Schulzahnärzte der Einwohnergemeinde Gerlafingen zuständig.

Unter den Begriff „Reihenuntersuchung" fallen sowohl das geschlossene Erscheinen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen bei der Schulzahnärztin oder beim Schulzahnarzt als auch das individuelle Aufbieten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt.

Die Reihenuntersuchung findet in der Praxis der Schulzahnärzte oder der Schulzahnärztinnen statt.

2 Organisation und Aufsicht

§ 2 Einwohnergemeinden

Der Gemeinderat Gerlafingen ist verantwortlich für die Ausgestaltung der Schulzahnpflege.

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.

In Fachfragen sind die Schulzahnärztinnen oder die Schulzahnärzte beizuziehen. Die Einwohnergemeinde Gerlafingen hat die Schulzahnpflege nach den Vorschriften der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung durchzuführen.

§ 3 Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte

a) Die Schulzahnärztinnen oder die Schulzahnärzte übernehmen die zahnärztliche Betreuung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, sofern die Erziehungsberechtigten keine andere Zahnärztin oder keinen anderen Zahnarzt damit beauftragen.
b) Die Schulzahnärztinnen oder die Schulzahnärzte orientieren das Schulsekretariat über den Stand der Betreuung und weisen allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Sie machen Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.
c) Die Auswahl der Schulzahnärztinnen oder der Schulzahnärzte ist Sache der Schulleitung. Sie soll unter den in der Gemeinde oder Region praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung getroffen werden. Die Schulzahnärztinnen oder die Schulzahnärzte müssen Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sein.
d) Rechte und Pflichten der Schulzahnärztinnen oder der Schulzahnärzte sind gemäss § 48 Abs. 2 Bst. a GesG durch Vereinbarung mit der Gemeinde zu regeln.
e) Die Behandlung hat durch die Schulzahnärztinnen oder die Schulzahnärzte selbst oder durch eine gleichwertig ausgewiesene Assistentin oder einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch eine Spezialistin oder einen Spezialisten angezeigt, überweisen die Schulzahnärztinnen oder die Schulzahnärzte die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.
f) Die Schulzahnärztinnen oder die Schulzahnärzte unterstehen der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis der Gemeinderat Gerlafingen.

§ 4 Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren

Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren können für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen werden. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies dem Schulsekretariat schriftlich mitzuteilen. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren unterstützend beizustehen. Die Aufgaben der Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

§ 5 Kantonale Empfehlungen

Die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt des Kantons Solothurn kann betreffend der Schulzahnpflege Empfehlungen erlassen.

3 Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen

§ 6 Prophylaxe

Die Schulleitung sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei von den Schulzahnärztinnen oder den Schulzahnärzten beraten.

Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:

a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher,
b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung,
c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Aufgabe kann durch die Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren wahrgenommen werden.

Die Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren haben die Lehrpersonen über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während des Unterrichts mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.

§ 7 Untersuchung und Behandlung

A. Untersuchung

a) Die Schulzahnärztinnen oder die Schulzahnärzte führen die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung durch. Diese erfolgt in der Praxis der Schulzahnärztinnen oder der Schulzahnärzte. Die Erziehungsberechtigten sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren.
b) Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben diesfalls dem Schulsekretariat gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für die Untersuchung durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
c) Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind zulasten der Gemeinde Bissflügel-Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand haben.

B. Behandlung

a) Die Behandlungen können durch die Schulzahnärztinnen oder die Schulzahnärzte oder durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchgeführt werden.
b) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen durch die Schulzahnärztinnen oder die Schulzahnärzte oder eine frei zu bestimmende Zahnärztin oder einen frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sind.
c) Die Kosten für die Behandlungen durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
d) Die Behandlung bezweckt die Gesundhaltung und gute Funktion der Zähne.
e) Untersuchung und Behandlung finden auch während Schulstunden statt.
f) Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern, sind nur dann in die Schulzahnpflege zu integrieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstige Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege sichergestellt sind.
g) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen rechtzeitig bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt erscheinen.

4 Privatschulen

§ 8 Sinngemässe Geltung

Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Schulzahnärztin oder einem Schulzahnarzt ab. Sie orientieren die zuständige Einwohnergemeinde darüber und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

5 Finanzielles

§ 9 Finanzielle Bestimmungen

a) Die Wohnortgemeinde der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen und der Bissflügel-Röntgenaufnahmen. Beides wird nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
b) Die Behandlungskosten werden für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die von den Schulzahnärztinnen oder von den Schulzahnärzten behandelt werden, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
c) Die Kosten der durch die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte durchgeführten weiteren Untersuchungen sowie Behandlungen sind gemäss § 48 Abs. 4 GesG von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Erziehungsberechtigten von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Wohnort Gerlafingen wird im Anhang I dieses Reglementes festgehalten. Des Weiteren kann sich eine Überweisung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher durch den Schulzahnarzt bzw. die Schulzahnärztin an einen Spezialisten bzw. eine Spezialistin als notwendig erweisen.
   Für schulpflichtige Kinder und Jugendliche der Kreisoberstufe mit Wohnort Obergerlafingen oder Recherswil gilt: Allfällige Beitragsleistungen der Gemeinden müssen durch die Erziehungsberechtigten bei den Einwohnergemeinden Obergerlafingen oder Recherswil gemäss dem dort gültigen Reglement eingefordert werden.
   Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt.
   Die Beiträge der Einwohnergemeinde Gerlafingen an die Behandlungskosten für Kieferorthopädie/Zahnstellungskorrekturen (Grad 3 und 4) richten sich nach der «VKSZ Empfehlung F: Kieferorthopädie/Zahnstellungskorrekturen (Kinder – 18 Jahre)» der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz und werden gemäss Anhang I zu diesem Reglement berechnet. An Behandlungen für Kieferorthopädie/Zahnstellungskorrekturen des Grades 1 und 2 entrichtet die Gemeinde Gerlafingen keine Beiträge.
   Gemeindebeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:
   - die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden,
   - die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind,
   - eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde,

- schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.

d) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung wiederholt unentschuldigt fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat auf Antrag der Schulzahnärztinnen oder der Schulzahnärzte zu erfolgen. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.

6 Schlussbestimmungen

§ 10 Rechtsweg

Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes ist der Gemeinderat Gerlafingen. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

Entscheide des Gemeinderates Gerlafingen können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde Gerlafingen vom 19. Dezember 2005 wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. August 2021 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Gerlafingen am 16.12.2020

Der Gemeindepräsident

Philipp Heri

EINWOHNERGEMEINDE GERLAFINGEN

Die Gemeindeverwalterin

Marlise Tuscher

Genehmigt durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn am 12. Januar 2021.

7 Änderungsindex

Version	Datum		Gegenstand
	GV	DDI	
1.0	16.12.2020	12.01.2021	

Anhang I

Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Schulzahnpflege

SKALA für die Berechnung der Beiträge an schulzahnärztliche Behandlungen
Grundlagen: Schulzahnpflege-Reglement der Einwohnergemeinde Gerlafingen vom 01. August 2021

Gültigkeit Dezember 2015
Indexstand
Basis Landesindex der Konsumentenpreise

A Selbstbehalt von mindestens 10% des Rechnungsbetrages
B Für den restlichen Teil des Rechnungsbetrages – nach Abzug der Versicherungsbeiträge (Krankenkassenbeiträge etc.) – wird nachstehender Sozialtarif angewendet
C 1/10 des steuerbaren Vermögens wird zum Betrag des steuerbaren Einkommens hinzugerechnet
steuerbares Einkommen in CHF (massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung bei der Rechnungsstellung)

Gemeindeanteil	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder und mehr
8/8	1 – 31'800	1 – 33'900	1 – 37'300	1 – 40'600	1 –45'400
7/8	31'801 – 35'000	33'901 – 37'000	37'301 – 41'100	40'601 – 44'500	45'401 – 50'000
6/8	35'001 – 38'200	37'001 – 40'800	41'101 – 44'800	44'501 – 48'500	50'001 – 54'600
5/8	38'201 – 41'400	40'801 – 43'500	44'801 – 48'700	48'501 – 52'300	54'601 – 59'200
4/8	41'401 – 44'600	43'501 – 46'700	48'701 – 52'400	52'301 – 56'300	59'201 – 63'800
3/8	44'601 – 47'900	46'701 – 49'900	52'401 – 56'300	56'301 – 60'100	63'801 – 68'400
2/8	47'901 – 51'100	49'901 – 53'100	56'301 – 60'000	60'101 – 64'000	68'401 – 73'000
1/8	51'101 – 54'200	53'101 – 56'400	60'001 – 63'800	64'001 – 67'900	73'001 – 77'600
0/8	54'201 und mehr	56'401 und mehr	63'801 und mehr	67'901 und mehr	77'601 und mehr

Beispiel:		
	Rechnungsbetrag	CHF 850
	steuerbares Einkommen	CHF 48'300
	steuerbares Vermögen	CHF 52'000
	Anzahl Kinder	3

Berechnung Gemeindeanteil:

Steuerbares Einkommen	CHF 48'300
Anrechnung steuerbares Vermögen	CHF 5'200
Massgebendes Einkommen für Skala	CHF 53'500
Gemeindeanteil somit	3/8

Rechnungsbetrag:	CHF 850
davon Selbstbehalt:	-CHF 85
verbleiben	CHF 765
abzüglich Versicherungsanteil	-CHF 300
massgebender Restbetrag	CHF 465
hiervon Gemeindeanteil	CHF 174

Diese Ansätze gelten für alle Arten der Zahnbehandlungen gemäss Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde Gerlafingen ab 01. August 2021